PREISBLATT

ALLGEMEINER TARIF INKLUSIVE GRUNDVERSORGUNGSTARIF Tarife ohne Leistungsmessung

Die Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Velbert GmbH bieten wir zu den nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)). Die Grundversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung für den Haushalt, das Gewerbe und die Landwirtschaft gelten ab dem 01. Januar 2026 im Netzgebiet der Stadtwerke Velbert GmbH.

	Preise ab 01.01.2026	
	Netto	**Brutto**[1]
Grundversorgung Eintarif		
Arbeitspreis	32,40 Ct./kWh	38,56 Ct./kWh
Grundpreis	198,67 EUR/Jahr	236,42 EUR/Jahr

Schaltzeiten für Schwachlastregelung: 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr täglich und sonntags zusätzlich von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Grundversorgung Zweitarif		
Arbeitspreis HT	33,61 Ct./kWh	39,99 Ct./kWh
Arbeitspreis NT	25,20 Ct./kWh	29,99 Ct./kWh
Grundpreis	154,31 EUR/Jahr	183,63 EUR/Jahr

In die genannten Netto-Endpreise fließen ein (Angaben nach § 2 Abs.3 S.1 Nr. 7 StromGVV):	**Preise seit 01.01.2026**
Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG	1,387 Ct./kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 Ct./kWh
AbLaV - Umlage	0,000 Ct./kWh
Stromsteuer	2,050 Ct./kWh
Konzessionsabgabe HT (Wegenutzungsentgelt Gemeinden)	1,590 Ct./kWh
Abweichende Konzessionabgabe bei Schwachlast NT	0,610 Ct./kWh

Als Entgelte des Netz- bzw. Messstellbetreibers fließen ein:	**Preise seit 01.01.2026**
Netzentgelte pro kWh	10,52 Ct./kWh
Verbrauchunabhängiger Grundpreis Netz	45,00 EUR/Jahr
Entgelt für Messstellen inkl. Messung	
Eintarif	13,46 EUR/Jahr
Zweitarif	23,30 EUR/Jahr

1 Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Werte sind aus Übersichtsgründen z. T. gerundet. Das Entgelt für das bezogene Strom wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich anschließend um die Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

AllgemeineSTROMTARIFE

Rechnerisch ergibt sich damit ein Versorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb inkl. Marge)

	Preise ab 01.01.2026
Grundpreistarif Eintarif	
Arbeitspreis	15,29 Ct./kWh
Grundpreis	140,21 EUR/Jahr
Grundversorgung Zweitarif	
Arbeitspreis HT	16,50 Ct./kWh
Arbeitspreis NT	15,95 Ct./kWh
Grundpreis	116,01 EUR/Jahr

KONZESSIONSABGABEN

Die im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBI. I, S. 12, berichtigt S. 407) an kommunale Gebietskörperschaften zu entrichtene Konzessionsabgabe ist im Entgelt enthalten.

STROMSTEUER

Im Entgelt ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) in der aktuellen Fassung enthalten.

Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG

Seit dem 01.01.2023 werden die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zusammengefasst und sind gemeinsam als „Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG“ auszuweisen. Die 2013 eingeführte Offshore-Umlage dient dem Ausbau von Windenergieanlagen auf dem Meer (Offshore-Anlagen). Die Erbauer erhalten nach dem Energiewirtschaftsgesetz eine Entschädigung für betriebsbereite Offshore-Anlagen für den Fall, dass deren Anbindung an das Festland nicht gewähleistet werden kann. Die Kosten der Entschädigunszahlungen werden vor allem auf die Verbraucher umgelegt.

UMLAGEN ABSCHALTBARER LASTEN

Die Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Absatz 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung großer abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Aufschlag für besondere Netznutzung

Ab dem 01.01.2025 wird auf Stromlieferungen eine neue netzentgeltbasierte Umlage erhoben, und zwar der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung. Diesen erheben die Übertragungsnetzbetreiber zusammen mit der § 19-Strom-NEV-Umlage als „Aufschlag für besondere Netznutzung“.

§ 18 ABLAV-UMLAGE

Durch die Verordnung zu den abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird seit 2014 eine weitere Umlage berechnet.
Große Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes in Sekundenschnelle von Netz gehen können und dafür eine Entschädigung erhalten.

Dieses Preisblatt und zusätzliche Erläuterungen finden Sie auch unter **www.stadtwerke-velbert.de**.